

Satzung

der Ortsgemeinde Großkarlbach über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

vom 17.10.2016

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Großkarlbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 17, 17a, 35, 46, 80 und 97 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) i. V. m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24.07.2000 (MinBl. S 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Die räumliche Abgrenzung dieser Satzung nach der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans "Im Hipperich, Erweiterungsplan I, Änderungsplan II" der Ortsgemeinde Großkarlbach, der von der schwarz umrandeten Begrenzungslinie umschlossen ist.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Großkarlbach, den 09.02.2017

Riegel

Ortsbürgermeister



Anlage 1

zu § 1 der Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der
Ortsgemeinde Großkarlbach

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	Wohngebäude	
1	Freistehende Einzelhäuser bis max. 2 Wohneinheiten - für die 1. Wohneinheit - für die 2. Wohneinheit - für die 2. Wohneinheit	2,0 Stpl. bis 40m ² - 1,0 Stpl. über 40m ² - 2,0 Stpl.
2	Doppelhäuser - je Wohneinheit	2,0 Stpl.

Anlage 2

zu § 2 der Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Großkarlbach

